

atti vengano messi a disposizione dei *singoli* membri della delegazione. La questione deve essere decisa negativamente. Le attribuzioni della delegazione, che la legge enumera in modo esemplificativo nel disposto dell'art. 237 (cif. 1-5), spettano alla delegazione come tale e quindi, quando essa consti di più membri, al corpo collettivo e non ad ogni membro. In caso di divergenza tra i membri, l'opinione della maggioranza costituisce giuridicamente la volontà della delegazione, cui la minoranza deve assoggettarsi. Come, a mò d'esempio, non è concepibile che un singolo membro possa validamente fare opposizione ad « un provvedimento contrario agli interessi dei creditori » (art. 237, cif. 1) o che esso faccia da solo opposizione ai crediti ammessi dall'amministrazione (art. 237, cif. 4) od autorizzi il fallito a continuare il suo commercio (art. 237, cif. 2), così non può competere se non alla delegazione quale corpo collettivo il diritto di vigilare sull'ufficio o sull'amministrazione, il singolo membro non potendo agire in proposito se non in virtù di una delegazione dei poteri della collettività. Ciò non è dubbio. La soluzione non potrebbe essere diversa se non quando la legge attribuisse questo diritto di vigilanza non alla delegazione come tale, ma al singolo membro. Ma ciò non è. La legge non fa differenza tra gli incarichi speciali da essa enumerati (art. 237, cif. 1-5) e che, come fu detto, sono evidentemente, anzi necessariamente, attributo della collettività e il compito generico affidato alla delegazione di vigilare sulla « gestione dell'amministrazione » (art. 237). Se dunque, come accerta l'Autorità di vigilanza e come appare dagli atti, la delegazione ha deciso in maggioranza di esercitare la sorveglianza dell'amministrazione nel senso che qualora un suo membro domandi visione degli atti di liquidazione, compete all'amministrazione il diritto di decidere della fondatezza della domanda, caso per caso, questa risoluzione vincola indubbiamente anche quel o quei membri della delegazione che ad essa si opposero restando in minoranza.

Torna quindi inutile il ricercare come debba interpretarsi la firma data da P. Bernardoni al verbale del 3 aprile, perchè esso non pretende che quella risoluzione non rispecchi la volontà della maggioranza. Da queste considerazioni risulta che al ricorrente manca la veste per impugnare il patto 3 aprile 1914 suindicato, restando intatta la questione se e in quali condizioni alla delegazione *come tale* o ad un membro della stessa, cui fossero delegati dalla collettività i relativi poteri, compete il diritto di esigere dall'amministrazione che i protocolli, ed in genere i libri e gli atti della liquidazione vengano messi a sua disposizione; —

la Camera Esecuzioni e Fallimenti
pronuncia:

Il ricorso è respinto.

40. *Entscheid vom 17. Juni 1914 i. S. Geser.*

Art. 92. Ziff. 6 SchKG: Grund der Unpfändbarkeit der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände des Wehrmannes. Unpfändbarkeit der Bekleidung und Ausrüstung eines wegen Konkursausbruches aus der Dienstpflicht entlassenen Offiziers.

A. — Der Rekurrent Paul Geser, Kaufmann in Bruggen, ist in Konkurs gefallen und eine Strafuntersuchung wegen Betrug, sowie leichtsinnigen und betrügerischen Bankrottes ist gegen ihn eingeleitet worden. Er war bis zum Jahre 1913 als Trainoffizier in der schweizerischen Armee eingeteilt gewesen, wurde dann aber wegen des Konkursausbruches auf Grund des Art. 18 MO aus der Dienstpflicht entlassen. Durch Verfügung vom 25. April 1914 zog das Konkursamt Gossau die Offiziersbekleidungs- und -Ausrüstungsstücke des Rekurrenten zur Masse.

B. — Hiegegen erhob dieser Beschwerde mit dem

Begehren, die erwähnten Gegenstände seien ihm zu überlassen. Er machte geltend, dass sie unpfändbar seien, weil keine endgültige Entlassung aus der Dienstpflicht vorliege.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen holte einen Bericht des schweizerischen Militärdepartementes ein, aus dem folgendes hervorzuheben ist: «Oberlieut. » Geser hat nun 103 Tage als Inf. Lieut. und 261 Dienst- » tage als Trainlieutenant; jede Rückerstattungspflicht » dem Bunde gegenüber ist gänzlich erloschen. Mit der » Entlassung des Oberlieut. Geser aus der Dienstpflicht » gemäss Art. 18. der Mil. Org. sind sämtliche Militär- » effekten sein freies Eigentum geworden und können in » seine Konkursmasse einbezogen werden. — Art. 18 der » Mil. Org. sieht allerdings vor, dass bei Widerruf des » Konkurses der betreffende Offizier wieder eingeteilt » werden kann. Es liegt also keine vollständige Entlas- » sung vor, weshalb der Bund in diesen Fällen grundsätz- » lich noch nicht auf sein Eigentumsrecht verzichten » wird gemäss Art. 11 der Verordnung (über die Offi- » ziersausrüstung vom 29. Juni 1909). — Oberlieut. Geser » ist Jahrgang 1884, würde somit mit 31. Dez. 1916 in » die Landwehr übertreten; er wäre also noch auf wei- » tere Jahre dienstpflchtig, falls ein Widerruf seines Kon- » kurses mit eventueller Einteilung erfolgen sollte. So » wie aber die Verhältnisse für ihn liegen, er ist des » Betruges und des leichtsinnigen und betrügerischen » Konkurses angeklagt, besteht für ihn keine Aussicht, » je wieder eingeteilt zu werden. — Im vorliegenden Falle » verzichtet der Bund daher auf sämtliche Eigentums- » ansprüche.»

Auf Grund dieses Berichtes wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde durch Entscheid vom 29. Mai 1914 mit folgender Begründung ab: Nach dem Bericht des Militärdepartementes stünden der Beschlagnahme der Offiziersbekleidung und -Ausrüstung keine militärischen Gründe entgegen und mache der Bund

daran auch keine Rechte geltend. Die in Frage stehenden Sachen seien daher nicht Kompetenzstücke.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz scheint anzunehmen, dass die Offiziersbekleidung und -ausrüstung deswegen nicht in die Konkursmasse falle, weil der Bund daran keine Rechte geltend mache. Diese Auffassung ist irrtümlich. Nicht um ein Eigentums- oder anderes Privatrecht des Bundes zu schützen, setzt Art. 92 Ziff. 6 SchKG fest, dass die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände des Wehrmannes unpfändbar seien; sondern die Unpfändbarkeit beruht auf der Bestimmung dieser Sachen für den Dienst in der Armee. Der Staat kann nicht dulden, dass dem Dienstpflichtigen die zur Erfüllung der Dienstpflicht notwendige Bekleidung und Ausrüstung weggenommen und er, der Staat, somit in die Notwendigkeit versetzt wird, entweder dem Dienstpflichtigen die weggenommenen Gegenstände zu ersetzen oder auf dessen Dienst im Heere zu verzichten. Demgemäss sind auch solche Militärbekleidungs- und -ausrüstungsgegenstände unpfändbar, die nicht dem Bunde gehören, wie z. B. die den Militärradfahrern vom Bunde abgegebenen Normalräder (vgl. Art. 5 Rädervorschriften vom 31. Dezember 1906) und die von den Offizieren nach Art. 95 MO angeschaffte Bekleidung. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass nach Art. 11 und 23 der Verordnung über die Offiziersausrüstung vom 29. Juni 1909 der Offizier, der als solcher 200 Dienstage hinter sich hat, die Ausrüstung dem Bunde nicht mehr zurückgeben muss, auch wenn er aus den in Art. 18 der Verordnung aufgeführten Gründen vorzeitig aufhört, Dienst zu tun. Hieraus ergibt sich, dass der Bund eine Offiziersausrüstung in keinem

Falle mehr für sich beanspruchen kann, sobald der Inhaber 200 Offiziersdiensttage hinter sich hat. Trotzdem ist es aber nicht zweifelhaft, dass die Ausrüstung eines dienstpflichtigen Offiziers auch nach dem Ablauf der erwähnten Dienstzeit weder von ihm veräussert (vgl. Art. 11 der Verordnung), noch von seinen Gläubigern gepfändet oder zur Konkursmasse gezogen werden darf. Für die Frage der Pfändbarkeit der Offiziersausrüstung und -bekleidung ist es somit unerheblich, ob der Bund daran Privatrechte geltend mache.

2. — Der Vorinstanz kann aber auch insoweit nicht beigestimmt werden, als sie ausführt, dass der Beschlagnahme keine militärischen Gründe entgegenstünden. Es ist im vorliegenden Falle nicht nötig, zu entscheiden, ob die Ausrüstung und Bekleidung eines Offiziers veräusserlich und pfändbar sei, wenn feststeht, dass er überhaupt keinen Dienst mehr tut, sei es, weil er gestorben ist, sei es, weil er ein Alter erreicht hat, in dem eine Dienstleistung ausgeschlossen ist, oder weil er aus dem Dienste nach Art. 17 MO endgültig entlassen worden ist; denn es steht trotz dem Bericht des Militärdepartementes keineswegs fest, dass der Rekurrent nie mehr Dienst tun werde. Er steht bis Ende 1916 im auszugspflichtigen Alter und kann auch noch in der Landwehr zum Dienst angehalten werden. Sodann ist er einstweilen nicht wegen eines schweren Deliktes verurteilt und daher nicht etwa nach Art. 17 MO durch Verfügung des Militärdepartementes von der Dienstpflicht ausgeschlossen worden. Allerdings hat man ihn infolge des Konkursausbruches bis auf weiteres aus der Dienstpflicht entlassen. Aber es besteht die Möglichkeit, dass entweder der Konkurs infolge eines Nachlassvertrages widerrufen wird oder dass die Rechtsfolgen des Konkurses durch Befriedigung der Gläubiger oder sonst mit ihrer Zustimmung dahinfallen. Tritt ein solcher Fall ein, so entscheidet nach Art. 18 MO die Wahlbehörde, also der Bundesrat, ob der Rekurrent wieder Dienst zu leisten habe. Steht

somit nicht fest, dass der Rekurrent zu keinem Dienst mehr angehalten werde, so darf ihm die Offiziersbekleidung und -ausrüstung nicht weggenommen werden; denn vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus und insbesondere nach Art. 92. Ziff. 6 SchKG müssen die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände eines Wehrmannes zum mindesten solange als unpfändbar gelten, als deren Verwendung zum Militärdienst des Inhabers nicht vollständig ausgeschlossen ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Konkursamt Gossau angewiesen, dem Rekurrenten die Offiziersbekleidungs- und -ausrüstungstücke zu überlassen.

41. **Entscheid vom 24. Juni 1914 i. S.**
Nationale Genossenschaft.

Art. 17 SchKG. — Die Uebergabe einer Beschwerde an das Betreibungsamt, gegen das sie sich richtet, gilt nicht als gültige Einreichung der Beschwerde.

A. — Durch Verfügung vom 19. März 1914 setzte das Betreibungsamt Olten-Gösigen der Rekurrentin, der Nationalen Genossenschaft in Olten, in einem Widerspruchsverfahren, das sich an einen Arrest angeschlossen hatte, eine Klagefrist an.

B. — Hiegegen erhob die Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Verfügung. Die Beschwerdeschrift wurde am 30. März 1914 dem Betreibungsamt übergeben und dieses sandte sie dann der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn. Der auf dem Briefumschlag angebrachte Stempel des Postbureaus Solothurn gibt als Ankunftszeit an den 31. März 1914 abends 6 Uhr.